Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:
4 W 50/12
4 O 111/12
Landgericht Ulm

16. Juli 2012

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen
Steuerberaterkanzlei

- Klägerin / Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hägele u. Koll., Friedrichstr. 16, 74564 Crailsheim (36/12 HÄ)

gegen

- Beklagte / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen negativer Feststellungsklage

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart durch

Vors. Richter am Oberlandesgericht Haag

als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Ulm vom 15.6.2012 (4 O 111/12) wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen.

Das Landgericht hat im angefochtenen Beschluss auf der rechtlichen Grundlage des § 890 ZPO der Beklagten zu Recht und mit zutreffender Begründung ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,- € auferlegt, weil die Beklagte schuldhaft der ihr mit dem Urteil des Landgerichts Ulm vom 27.4.2012 auferlegten Unterlassungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, sondern dieser zuwider unter dem Datum vom 8.5.2012 ein weiteres, dem Urteilstenor entsprechendes Eintragungsangebot an die Klägerin versandte, obwohl der Beklagten erst am 3.5.2012 das Versäumnisurteil des Landgerichts Ulm vom 27.4.2012 durch Einlage in den Briefkasten zugestellt wurde.

Das Landgericht hat entgegen der Auffassung der Beklagten, wie sie im Schriftsatz vom 11.6.2012 und in der Beschwerdebegründung vom 25.6.2012 zum Ausdruck gebracht wurde, auch ein Verschulden der Beklagten bzw. des sie vertretenden Geschäftsführers zu Recht bejaht.

Schon ab Zustellung der Klageschrift, die am 4.4.2012 erfolgte, hatte die Beklagte, die nach ihrem eigenen Vortrag mit einer Reihe weiterer Klage- und auch Ordnungsgeldverfahren überzogen wurde, damit zu rechnen, dass gegen sie in Kürze ein Versäumnisurteil ergehen könnte. Für diesen Fall hatte sie, die als Kaufmann ohnehin für eine tägliche Leerung ihres Briefkastens und alsbaldige Kenntnisnahme wesentlicher Geschäftspost durch einen Entscheidungsträger Sorge zu tragen hatte, Vorkehrungen zu treffen, dass ein durch ein Gericht ausgesprochenes Unterlassungsgebot auch unverzüglich umgesetzt werden kann. Hieran war sie auch nicht etwa wegen des zwischen Zustellung des Versäumnisurteils und erneuter Absendung des Eintragungsangebots liegenden Wochenendes gehindert, da die Zustellung an einem Donnerstag erfolgte, am Freitag, also jedenfalls vor dem Wochenende hiervon Kenntnis zu nehmen war, so dass eine Absendung am 8.5., einem Dienstag, ohne weiteres verhindert hätte werden können. Die - in diesem Zusammenhang nur unterstellte tatsächliche - Unkenntnis des Geschäftsführers von der Zustellung des Urteils hindert nicht die Annahme eines (grob) fahrlässigen Verhaltens der Beklagten. Vorsatz wird von § 890 ZPO nicht gefordert.

Auch die Höhe des verhängten Ordnungsgelds begegnet keinen Bedenken. Angesichts der Mehrzahl an gleichgelagerten Verfahren, denen die Beklagte offensichtlich ausgesetzt ist, wird deutlich, dass sich diese durch Ordnungsgelder in geringer Höhe

nicht beeindrucken zu lassen scheint. Ein Ordnungsgeld von 5.000,- € ist daher durchaus gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 891 Satz 2, § 97 Abs. 1 ZPO.

Haag
Vors. Richter am Oberlandesgericht

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Ausgefertigt – Beglaubigt
Stuttgart, den 16. Juli 2012
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
Sperber
Justizangestellte